

## Anlage 1 zu TOP 8.1

Bezugnehmend auf die Vorlage DS-Nr. 2021/1487 i.V.m. Vorlage DS-Nr. 2020/0660/2 werden nachfolgend „einige wenige Verfahrensregelungen“ anhand der Rechtsgrundlage erläutert:

1. Zusammensetzung der Ortschaftsausschüsse nach § 39 Abs. 4 Nr. 1 GEMEINDE ORDNUNG NRW (GO NRW)  
(Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmverhältnis zugrunde zu legen) in Verbindung mit **§ 3 Abs. 2 HAUPTSATZUNG DER STADT TROISDORF**

Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der sachkundigen Bürger in den einzelnen Ausschüssen die Zahl der Ratsmitglieder übersteigen darf. Grundlage dafür bietet die analoge Anwendung des **§ 39 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW**.

Der Ortschaftsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern. Analog nach **§ 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NRW**

2. Entscheidungsbefugnisse nach § 3 Abs. 3 HAUPTSATZUNG DER STADT TROISDORF  
(3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die entweder die Ortschaft ausschließlich oder in besonderer Weise berühren, zu hören. Sie sind zu allen die Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt, Vorschläge und Anregungen zu machen; auf Antrag eines Ortschaftsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausschusses dem Rat oder dem entscheidungsbefugten Ausschuss vorzulegen. ...

Die Ortschaftsausschüsse entscheiden

- über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgehen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- bewirtschaften die Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumpflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- organisieren Altenfeste und sonstige Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- wählen die/den Seniorenbeauftragte/n für ihre Ortschaft,
- entscheiden über die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstige städtische Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgehen.